



NIEDERSÄCHSISCHE STAATS- UND
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GÖTTINGEN

Open-Access-Lizenzen im Universitätsverlag Göttingen

Empfehlungen auf Basis der Beratung von Prof. Dr. Gerald Spindler,
04.06.2014, zusammengestellt von Margo Bargheer



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

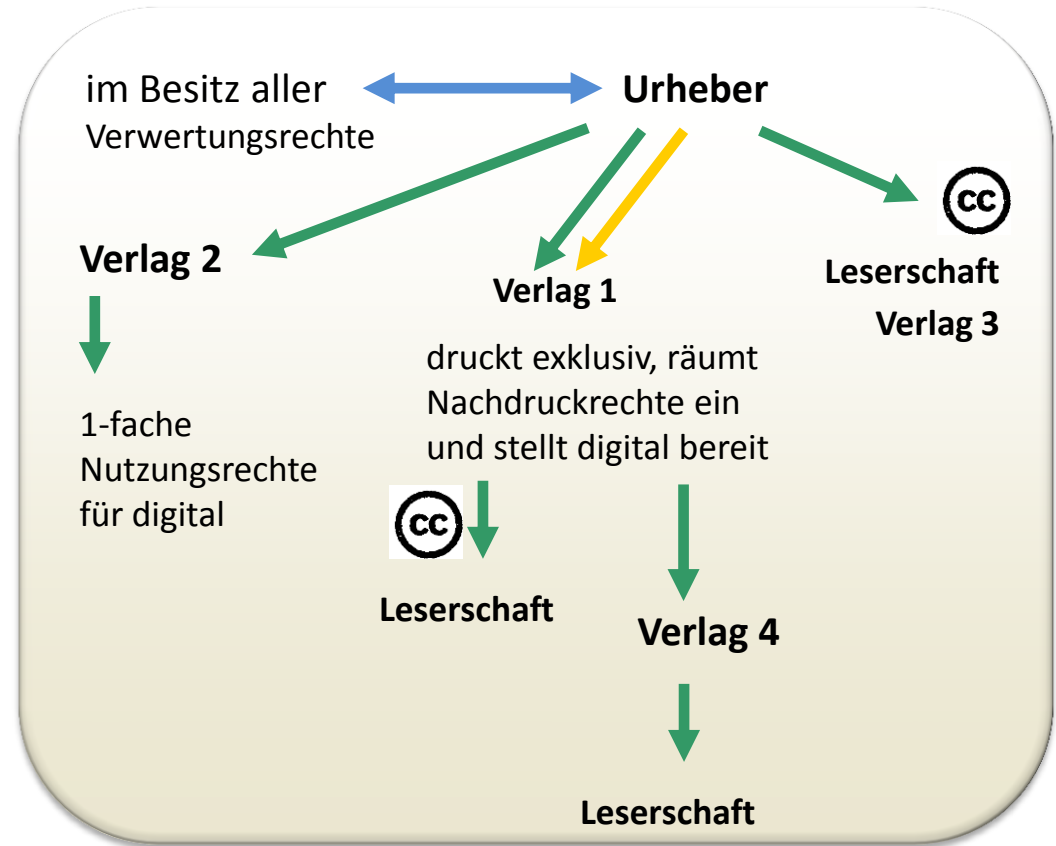
Überblick

1. Einführung (Lizensierung und bestehende Schutzmechanismen)
2. Open-Access-Lizenzen im Einsatz
3. Desiderate und Caveats
4. Empfohlene Lizenzen

Open Access Lizenzierung

Der wissenschaftliche Urheber hat i.d.R. alle Verwertungsrechte am Werk und kann Nutzung erlauben (Nutzungsrechte vergeben). Er kann mehrfach einfache Nutzungsrechte an Verlage und Leser vergeben, aber auch ausschließliche Rechte für bestimmte Nutzungen einräumen.

Der Universitätsverlag wird nur im Auftrag von Urhebern tätig und bekommt ausschließliche Nutzungsrechte für Druck und Vertrieb des Druckwerks sowie eine „license to publish“ im Internet. Der Verlag stellt im Auftrag des Urhebers Inhalte der Leserschaft unter CCL bereit.



Bestehende Schutzmechanismen

Lizenzvereinbarung
(Schutz je nach gewählter Lizenz)

Kulturbedingte Schutz
(wissenschaftliche Zitierpraxis)

Werkform
eines geistigen
Eigentums

Urheberrechtlicher Schutz
(Entstellungsverbot, Persönlichkeitsrechte)

Egal, ob im Druck oder im Internet veröffentlicht, gilt:

Veröffentlichung bedeutet, dass andere am Werk teilhaben sollen. Totalen Schutz gibt es also nur bei Nicht-Veröffentlichung.

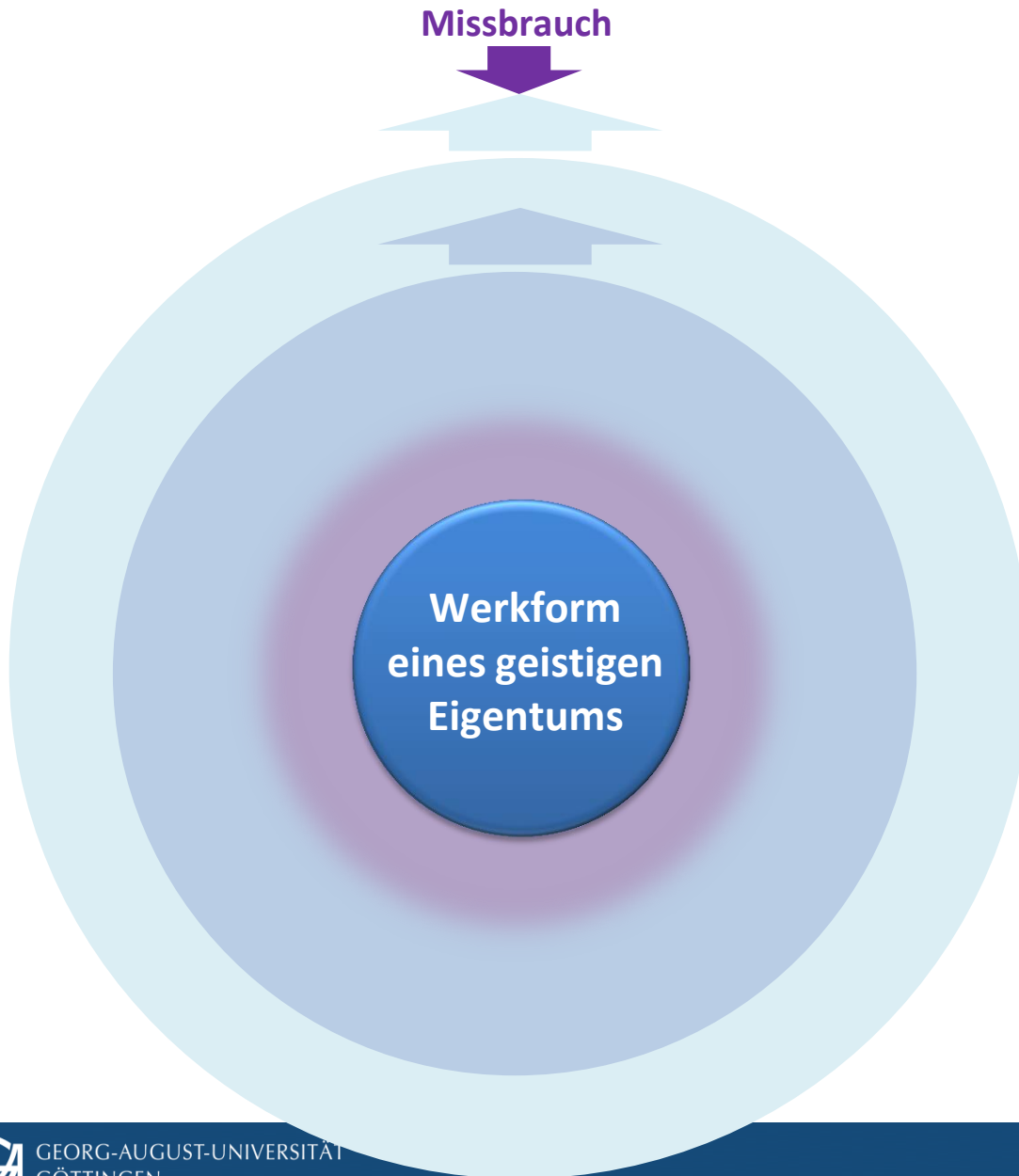
Wissenschaftliche Werke erlangen durch Verwendung im Wissenschaftssystem „kulturbedingten“ Schutz, die Integrität des Werks wird durch Standards wie die korrekte Zitierpraxis gewahrt und geschützt.

Innerhalb und außerhalb der Wissenschaft greift immer das Urheberrecht, wonach das unveräußerliche Persönlichkeitsrecht den Urheber vor Entstellung seines Werks (z.B. durch unerwünschte Kontextualisierung) schützt.

In einer Lizenz wie Creative Commons werden weitere Vereinbarungen getroffen, die jedoch die anderen Rechte nicht außer Kraft setzen.



Bestehende Schutzmechanismen



Hält sich ein Nutzer nicht an die Bedingungen der Creative Commons Lizenz (z.B. ein Boulevardblatt, das ungefragt cc-by-nc lizenzierte Inhalte verwendet), liegt eine Urheberrechtsverletzung vor, gegen die der Urheber Rechtsmittel einlegen kann.

2006 erging in den Niederlanden erstmals ein Urteil, das klarstellte, dass die Grenzen einer CCL für Nutzer verbindlich sind (also Open Access nicht „up for grabs“ bedeutet).






Ein Urteil des LG Köln vom 05.03.2014 bestätigte die Belastbarkeit einer CC-Lizenz, äußerte allerdings eine zweifelhafte Auffassung von „kommerziell“ (Deutschlandradio ist für das LG kommerziell, da es aus Rundfunkbeiträgen finanziert wird).

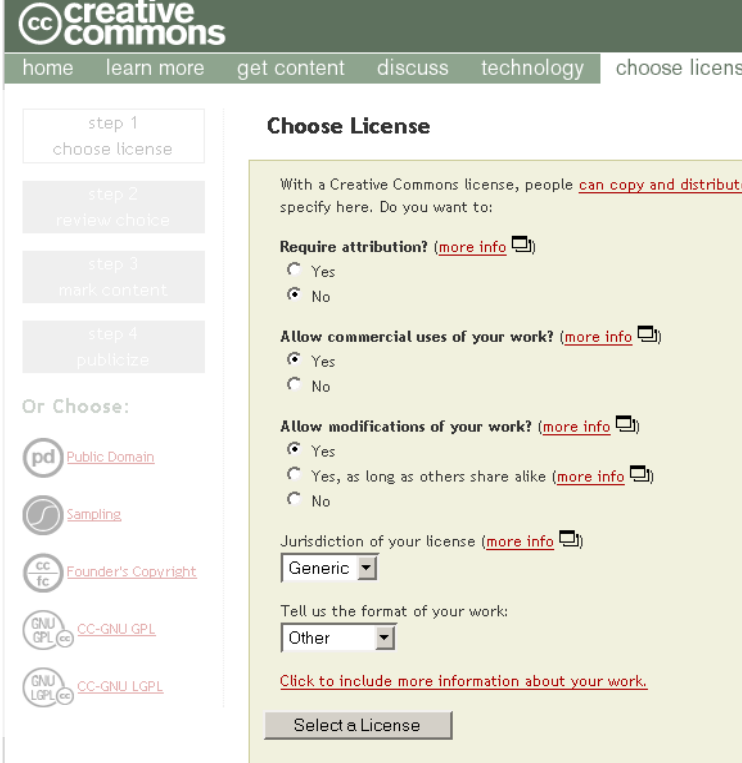
Fazit: eine CCL schützt den Inhalt nicht gegen jeden Missbrauch, aber erleichtert die Durchsetzung von Ansprüchen und gibt Nutzern Klarheit.

Open-Access-Lizenzen im Einsatz

Jeder Urheber kann regeln, was Nutzer seines Werks dürfen sollen, also eine eigene Lizenz formulieren, und sein Werk unter dieser Lizenz weitergeben

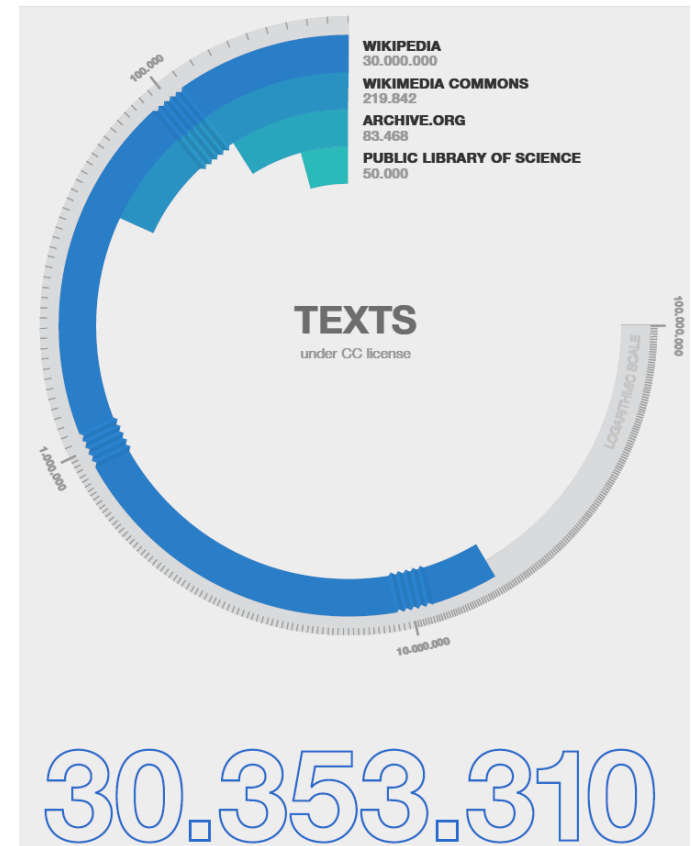
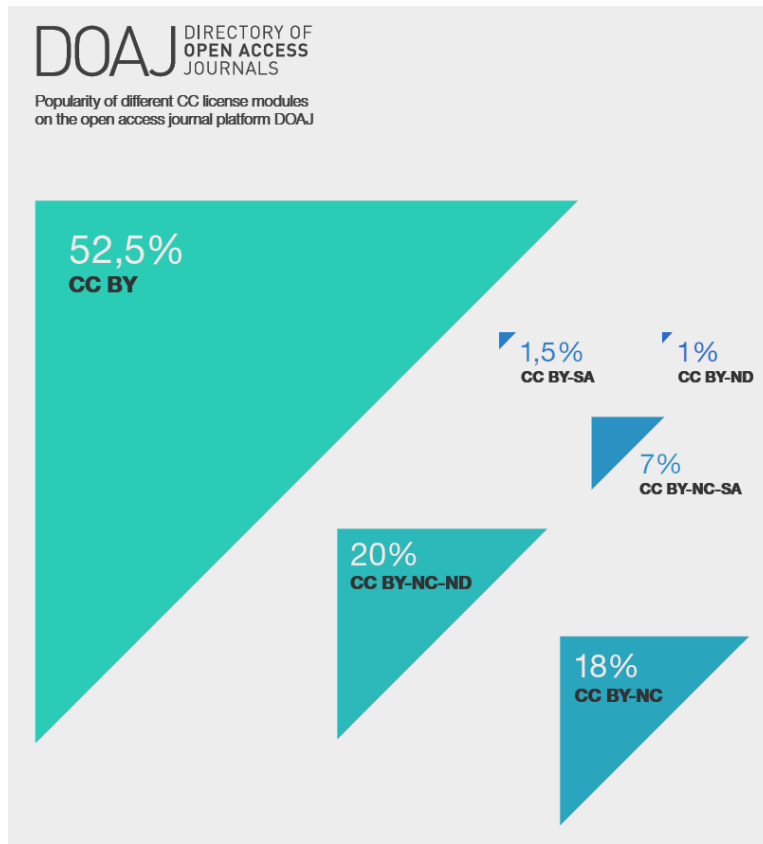
- aber: Lizenz im Eigenbau ist wenig praktikabel, deshalb empfohlene Verwendung eines etablierten Lizenzmodells, so auch bei Open-Access-Lizenzen

-  Verbreitetes Modell Creative Commons Lizenz, funktioniert nach dem Baukastenprinzip
-  **by** regelt, ob Urheber genannt werden muss (dann greift Urheber-Persönlichkeitsrecht)
-  **nc** regelt, ob kommerzielle Nutzung erlaubt (kommerziell ≠ gewinnorientiert)
-  **nd** regelt, ob Bearbeitungen zulässig sind (die aber genannt werden müssen)
-  **sa** regelt, dass nach erlaubter Bearbeitung unter gleichen Bedingungen lizenziert werden muss (daher schließen sich **nd** und **sa** aus)



The screenshot shows the Creative Commons website's license selection process. It features a navigation bar with links for 'home', 'learn more', 'get content', 'discuss', 'technology', and 'choose license'. A vertical sidebar on the left contains four steps: 'step 1 choose license', 'step 2 review choice', 'step 3 mark content', and 'step 4 publicize'. The main content area is titled 'Choose License' and includes a yellow warning box about copying and distribution. Below this, there are several sections with radio button options: 'Require attribution?' (Yes/No), 'Allow commercial uses of your work?' (Yes/No), 'Allow modifications of your work?' (Yes/No, Yes as long as others share alike/No), and 'Jurisdiction of your license' (Generic dropdown). At the bottom, there are dropdown menus for 'Tell us the format of your work' (Other) and a 'Select a License' button. A list of license options is visible on the left, including Public Domain, Sampling, Founder's Copyright, CC-GNU GPL, and CC-GNU LGPL.

Open-Access-Lizenzen im Einsatz



Im Directory of Open Access Journals ist die liberale cc-by Lizenz die häufigste. Unter OA-Verlagen hat sich diese als „quasi“-Standard durchgesetzt, weil sie das größte Nachnutzungs- und Service-Innovationspotential aufweist.

aus http://cc.d64.serpens.uberspace.de/wp-content/uploads/sites/2/2013/12/CC_infografik_eng.pdf



Open-Access-Lizenzen: Desiderate und Caveats

Open-Access-Lizenzen sind für die digitale Welt entwickelt worden. „Kommerzielle Nutzung“ ist daher nur auf die Anwendung im Internet angelegt. Der nicht-digitale Bereich (wie z.B. gedruckte Kopien) ist bisher unzulänglich geregelt.

Erlaubt man kommerzielle Nutzung, gilt diese für alle Kopien eines Werks. Die Zulässigkeit, von freien Inhalten körperliche Kopien herzustellen und diese zu vertreiben (also Bücher nachdrucken), ist für Buchverlage unbefriedigend.

Die Auslegung des Begriffs „kommerziell“ ist nicht festgelegt, Wikipedia und Deutschlandradio etwa gelten derzeit in der Rechtsprechung als „kommerziell“, da Erlöse generiert werden.

Urheber verstehen aber unter „kommerziell“ meistens „gewinnorientiert“ und sträuben sich intuitiv gegen die Gestattung. Verständlich, aber möglicherweise nicht nützlich.

Schließt man „kommerziell“ aus, sind u.U. auch erwünschte Nutzungsarten ausgeschlossen oder solche, die gesellschaftlich nützlich sein werden, aber heute noch unbekannt sind. Die Weitergabe freier Inhalte in kommerziellen Zusammenhängen ist damit ebenfalls unmöglich (z.B. Fachdatenbanken, JSTOR etc.).



Open-Access-Lizenzen: Chancen und Möglichkeiten

Das Gros der deutschsprachigen Universitätsverlage verwendet für die freien Onlineversionen die Creative Commons Lizenzen und bietet Autoren die Wahl.

Der Verlag aus der Gruppe mit dem größten Publikationsvolumen kit-publishing (ca. 200 Publikationen pro Jahr) schreibt Autoren eine CCL mit geringer Beschränkung, die cc-by-sa vor. Das Fazit nach mehreren Jahren ist durchweg positiv, für Verlag und Autoren haben sich aus der Verwendung keine Nachteile ergeben.

Mit einem vereinheitlichten Lizenzmodell kann der Universitätsverlag Göttingen die freien Inhalte jetzt und in der Zukunft an verschiedene Aggregatoren (z.B. fachspezifische Datenbanken, Ebrary, andere Ebook-Provider) weitergeben. Solche Aggregatoren werden, auch wenn sie nicht der Gewinnmaximierung dienen, in der Regel in kommerziellen Zusammenhängen arbeiten. Lizenzregelungen auf der Ebene einzelner Publikationen haben sich nicht bewährt und werden auch in Zukunft nicht praktikabel werden.

Empfehlung lautet daher, default die cc-by oder cc-by-sa zu verwenden, die Vergabe von restriktiveren CCL ist selbstverständlich weiterhin möglich

Dies entspricht auch der aktuellen Empfehlung der DFG:

http://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/info_wissenschaft_14_68/index.html

